Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt



Baumschulerhebung 2017

Rücksendung bitte bis

28. August 2017

Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt Dezernat 33 Merseburger Str. 2 06110 Halle (Saale)

(bei Rückfragen bitte angeben)

Ansprechpartner/-in für Rückfragen (freiwillige Angabe)	Sie erreichen uns über:
Name:	Frau Müller Telefon: (0345) 2318-446 Telefax: (0345) 2318-931 E-Mail: D41@stala.mi.sachsen-anhalt.de
Telefon oder E-Mail:	Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.
	Kennnummer

Falls Anschrift oder Firmierung nicht mehr zutreffen, bitte auf Seite 2 korrigieren.

Im Rahmen der Baumschulerhebung 2017 werden alle Betriebe Deutschlands befragt, die Baumschulgewächse produzieren und über mindestens 0,5 ha Baumschulfläche verfügen.

Nicht mit einzubeziehen sind Pflanzgärten in Forstbetrieben.

Wenn Ihr Betrieb über mindestens 0,5 ha Baumschulfläche verfügt, lesen Sie bitte die nachfolgenden Hinweise zum Ausfüllen des Fragebogens und beginnen anschließend mit dem Ausfüllen.

Erfüllt Ihr Betrieb dieses Kriterium nicht, senden Sie den Fragebogen bitte an den Absender zurück. Tragen Sie bitte den Grund im Feld Bemerkungen auf Seite 2 ein.

Bitte gehen Sie beim Ausfüllen des Fragebogens wie folgt vor:

Geben Sie die erbetenen Informationen an, indem Sie die zutreffenden Flächen in ha, a und m² rechtsbündig eintragen, z.B.

ha	а	m ²			
3 1	8 3	2 1			

Erläuterungen zu einzelnen Fragen finden Sie auf Seite 2 in dieser Unterlage. Diese sind im Text mit einem Verweis (z. B. 11) gekennzeichnet.

BSE 2017 Seite 1 Kennnummer:

Bitte zurücksenden an	
Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt Dezernat 33 Postfach 20 11 56 06012 Halle (Saale)	Bemerkungen Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

Name und Anschrift

Erläuterungen zum Fragebogen

Baumschulflächen unter hohen begehbaren Schutzabdeckungen

Zu den Anbauflächen unter hohen begehbaren Schutzabdeckungen einschließlich Gewächshäusern zählt beispielsweise die Jungpflanzenanzucht.

Containerflächen

Containerflächen unter hohen begehbaren Schutzabdeckungen bzw. in Gewächshäusern sind ausschließlich bei Code 6100 "Baumschulflächen unter hohen begehbaren Schutzabdeckungen" zu erfassen. Containerflächen im Freiland sind nach Nutzungsarten im Abschnitt B einzutragen.

3 Obstgehölze

Einschließlich Säulenformen, Spalierformen und anderer Formen.

4 Formgehölze

Formgehölze sind Gehölze, die durch wiederholten Schnitt (oder Formung durch Drähte oder Bindungen) in geometrische oder unregelmäßige Form gebracht werden. Formgehölze sind meist Gehölzarten, die auch als Heckenpflanzen geeignet sind, z.B. Eibe, Buchs, Hainbuche. Ein Sonderfall von Formgehölzen sind Bäume, die als Hochstamm in Dach- oder Spalierform erzogen werden.

Heckenpflanzen

Baum- oder strauchartig wachsende Gehölze, die zur Verwendung als Heckenpflanzen angezogen werden. Dazu gehören:

 Laubgehölze: z. B. Acer campestre (Feldahorn), Berberis thunbergii (Thunberg Berberitze), Berberis thunbergii 'Atropurpurea' (Rote Heckenberberitze), immergrüne Berberis (Berberitzen) in Sorten, Buxus sempervirens (Buchsbaum) in Sorten, Carpinus betulus (Hainbuche), Fagus sylvatica 'Purpurea' (Blutbuche), Fargesia (Gartenbambus) in Sorten, Ilex (Stechpalme) in Sorten, Ligustrum ovalifolium (Ovalblättriger Liguster), Ligustrum vulgare 'Atrovirens' (immergrüner Liguster), Prunus laurocerasus (Lorbeerkirsche)

Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich.

 Nadelgehölze: z.B. Chamaecyparis lawsoniana (Lawsons Scheinzypresse) in Sorten. Cupressocyparis leylandii (Leyland Zypresse), Taxus Aufrecht (aufrechtwachsende Eiben) in Sorten, Thuja Aufrecht (aufrechtwachsende Lebensbäume) in Sorten

Nadelgehölze zur Anzucht von Weihnachtsbäumen (nicht zum Hieb)

Hier sollen nur die Flächen angegeben werden, die für die Anzucht von Weihnachtsbaumkulturen (z.B. Nadelsetzlinge oder Jungpflanzen zum Verkauf) genutzt werden.

Sonstige Baumschulflächen

Zu den sonstigen Baumschulfächen gehören beispielsweise:

- Einschlagflächen (Flächen, auf denen die Produkte nach Abschluss des Produktionsprozesses bis zur Vermarktung bzw. Abgabe der Ware zwischengelagert werden).
- Brache (Flächen, die aus wirtschaftlichen oder regenerativen Gründen nicht genutzt werden).
- Mutterpflanzenquartiere
- Gründüngungsflächen

Nicht anzugeben sind Verkaufsflächen, Gebäude- und Hofflächen.

Seite 2 BSE 2017

Abschnitt A: Baumschulfläche unter hohen begehbaren Schutzabdeckungen (einschließlich Gewächshäusern)

Bitte geben Sie die Baumschulfläche unter hohen begehbaren Schutzabdeckungen 1	Code	ha	а	m²
(einschließlich Gewächshäusern) sowie die Containerfläche 2 unter hohen begehbaren Schutzabdeckungen bzw. in Gewächshäusern an.	6100			

Abschnitt B: Baumschulfläche im Freiland

Baumschulfläche nach Nutzungsarten		Baumschulfläche im Freiland (ohne Containerfläche)			Containerfläche im Freiland 2				
		Code	ha	а	m²	Code	ha	а	m²
8	Obstunterlagen	6101				6105		ı	
ölze	Veredelte Baumobstgehölze	6102				6106			
Obstgehölze	Veredeltes Beerenobst (ohne Stecklings- und Steckholzvermehrung)	6103				6107			
	Stecklings- und steckholzvermehrtes Beerenobst	6104				6108		ىــــا ا	
Rosen	Rosenunterlagen	6109				6111			
<u> </u>	Rosenveredlungen	6110				6112		ـــــا ا	
	Laub- und Nadelbäume für Alleen, Straßen, Parks usw. (einschließlich Solitärpflanzen)	6113				6121			
<u>e</u>	Nadelgehölze/Koniferen, ohne Heckenpflanzen	6114				6122		ـــــا ا	
Bäun nzen)	Rhododendren und sonstige Moorbeetpflanzen	6115				6123			
Ziersträucher und Bäume (ohne Forstpflanzen)	Formgehölze (Laub- und Nadelgehölze)4	6116				6124			
rsträuch ohne Fo	Bodendecker (Laub- und Nadelgehölze)	6117				6125			
Zierstr (ohi	Schling- und Kletterpflanzen	6118				6126			
	Ziersträucher und Gehölze (Laubgehölze), ohne Heckenpflanzen	6119				6127			
	Veredlungsunterlagen für Laub- und Nadelgehölze	6120				6128		ـــــا	
cken- izen 5	Nadelgehölz-Heckenpflanzen	6129				6131			
Hec pflan;	Laubgehölz-Heckenpflanzen	6130				6132			
Forst- pflanzen	Nadelgehölze (ohne Weihnachtsbaumkulturen)	6133				6135			
⊒ jjd	Laubgehölze	6134				6136			
Sonstiges	Nadelgehölze zur Anzucht von Weihnachts- bäumen (nicht zum Hieb)6	6137				6139			
Sol	Sonstige Baumschulflächen (einschließlich Einschlagflächen)	6138				6140			
Bau	Baumschulfläche im Freiland insgesamt					6142			

BSE 2017 Seite 3



Baumschulerhebung 2017

BSE

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Baumschulerhebung wird allgemein im Jahr 2017 und dann alle vier Jahre in der Zeit von Juli bis August durchgeführt. Der Berichtszeitpunkt ist der Tag der ersten Aufforderung zur Auskunftserteilung. Die Informationen über die inländischen Baumschulflächen dienen der Anbauplanung und für marktpolitische Maßnahmen auf EU- und nationaler Ebene sowie zur Abschätzung des Importbedarfs.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Agrarstatistikgesetz (AgrStatG) in Verbindung mit dem BStatG.

Erhoben werden die Angaben zu § 14 Absatz 1 AgrStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus §93 Absatz 1 Satz 1 AgrStatG in Verbindung mit §15 BStatG. Nach §93 Absatz 2 Nummer 1 AgrStatG sind die Inhaber/Inhaberinnen oder Leiter/Leiterinnen landwirtschaftlicher Betriebe auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Verpflichtung, die geforderten Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Nach § 98 Absatz 1 AgrStatG in Verbindung mit § 16 Absatz 4 BStatG dürfen vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder an die zuständigen obersten Bundes- oder Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

- Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
- 2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind.

BSE 2017 Seite 1

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter https://www.gesetze-im-internet.de/.

Hilfsmerkmale, laufende Nummern/Ordnungsnummern, Löschung, Betriebsregister

Name (gegebenenfalls Firma, Instituts- oder Behördenname) und Anschrift des Betriebs, Name und Telefonnummer oder E-Mail Adresse der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht.

Die Gemeindekennziffer stammt aus dem amtlichen Gemeindeverzeichnis und dient der regionalen Zuordnung der erhobenen Daten anhand des Betriebssitzes.

Nach § 97 Absatz 3 AgrStatG wird für jede Erhebungseinheit eine systemfreie und landesspezifische Kennnummer vergeben, die von den statistischen Ämtern der Länder in das nach § 97 Absatz 1 AgrStatG zu führende landwirtschaftliche Betriebsregister übernommen wird.

Die verwendete Kennnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen landwirtschaftlichen Betriebe.

In das Betriebsregister werden nach § 97 Absatz 2 AgrStatG folgende Hilfs- und Erhebungsmerkmale aufgenommen:

- die Namen und die Anschriften der Inhaber/Inhaberinnen oder Leiter/Leiterinnen der landwirtschaftlichen Betriebe,
- die Namen, die Rufnummern und die Adressen für elektronische Post der Personen, die für Rückfragen zur Verfügung stehen,
- die Art des Betriebes,
- die Größe der Flächen, die zur Bestimmung des Berichtskreises notwendig sind,
- der Betriebssitz und die Bezeichnung für regionale Zuordnungen,
- die Beteiligung an agrarstatistischen Erhebungen,
- der Tag der Aufnahme in das Betriebsregister.

Seite 2 BSE 2017